

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
sowie über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes
„Neukirchen - Nördlich der Autobahnzufahrt, 4. Änderung“ 1

Gemeinde Ainning

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) 2

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 3

Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2022 4

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Neukirchen - Nördlich der Autobahnzufahrt, 4. Änderung“

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Unterausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 15.02.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll im gesamten Geltungsbereich eine vertragliche Nachverdichtung, durch Schaffung von zusätzlichen Wohnraum, ermöglicht werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 12.01.2022, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Roland Richter, Freilassing, wird nun in der Zeit vom

23. Februar 2022 bis 23. März 2022

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren, gemäß § 13 BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 15. Februar 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ainring erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes.

§ 2 Steuergegenstand

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Ainring, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungsseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3 Steuerfreiheit

- (1) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- (2) Wohnungen in Senioren- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen,
- (3) Wohnungen, die Verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen, die nicht dauernd getrennt leben, aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet als vorwiegend benutzte Wohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Personen außerhalb des Gemeindegebiets befindet

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. der Bemessungsgrundlage (Jahresnettokaltmiete).
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu zwei Wochen 25 v.H.
 - b) bis zu einem Monat 50 v.H.
 - c) bis zu zwei Monaten 75 v.H.

der Sätze nach Abs. (1).

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Ainring setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch einen Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Ainring im Steueramt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i. V. m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, die Gemeinde Ainring für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Ainring aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermessstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Ainring abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat - z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes -, ergeben sich aus § 93 AO.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Es gelten die Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften der Artikel 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Ainring, den 04. Februar 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 17. Januar 2022 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 06 vom 04. Februar 2022 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 04. Februar 2022
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Robert Moser, Werkleiter

Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2022:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	16.673.100,00 €
Gesamterlösen von	13.290.300,00 €
und einem Jahresverlust von	3.382.800,00 €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	2.022.000,00 €
und Gesamtausgaben von	2.022.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen wird auf

festgesetzt.	3.690.000,00 €
--------------	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von

(lt. § 18 Abs. 2 – 6 Verbandssatzung)	1.170.495,00 €
---------------------------------------	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

festgesetzt.	2.500.000,00 €
--------------	----------------

§ 6

Der Stellenplan für Beschäftigte wird nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Berchtesgaden, den 04. Februar 2022
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Dr. Bartl Wimmer, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden, Maximilianstraße 9, Berchtesgaden, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).